

Rheingauer Weinzeitung

Sachblatt für Weinbau, Weinhandel, Kellerwirtschaft und das gesamte Hotelwesen
für die Gebiete des Rheingaus, Mittelrheins, Rheinhessens, der Nahe und des Mains.

Allgemeine Winzer-Zeitung. • Zeitschrift für den „Rheingauer Weinbau-Verein“. • Allgemeine Winzer-Zeitung.

Organ des „Verbandes Rheingauer Naturwein-Versteigerer“ und der eingetragenen Winzer-Vereinigungen.

Verl.-Adr.: Weinzeitung Destr. Fernsprecher Nr. 140. Expeditionen: Destr. i. Rhg., Marktstr. 9, Eltville i. Rhg., Gutenbergstr. 12, Wiesbaden, Rheinstr. 75
Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Erscheint wöchentlich 1 mal u. zwar Sonntags. Bestellungen bei den Postanstalten und der Expedition. Post-Bezugspreis M. 2.— pro Quartal inklusive Bestellgeld; durch die Expedition geg. portofreie Einsendung von M. 2.— in Deutschland, M. 2.50 im Ausl.

Schriftleiter für den fachwissenschaftlichen Teil:
Dr. Paul Schuster, Eltville im Rheingau.
Eigentümer und Herausgeber:
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.

Inserate die 6-sp. Millimeter-Zeile 10 Pf. Reklamen M. 20. Beilagen: 3000 Exemplare M. 40.—
Anzeigen-Aufnahme: die Expeditionen zu Destr., Eltville und Wiesbaden, sowie alle Ann.-Exped. Beiträge werden honoriert. Einzelnummer 25 Pf.

Nr. 1.

Destr. im Rheingau, Sonntag, 3. Januar 1926.

24. Jahrgang.

Erstes Blatt.

Heute liegt bei:
Illustrierte Wochenbeilage „Für Haus u. Familie“ Nr. 1.

Allen unseren verehrten Lesern,
Freunden und Mitarbeitern wünschen
wir ein erfolgreiches
glückliches neues Jahr!
Redaktion und Verlag der
„Rheingauer Weinzeitung“.

Verstöße gegen das Weingesetz.

Von Syndikus Dr. A. Schwanl.
Aus: „Der Deutsche Weinbau“.

Es ist in Kreisen des Weinbaues und des Weinhandels eine betrübliche Erscheinung, daß sich in letzter Zeit die Fälle häufen, wonach sich die Gerichte mit Verstößen mehr oder weniger grober Art gegen die Bestimmungen des Weingesetzes, insbesondere gegen die §§ 6 ff. beschäftigen müssen.

Die Ursache ist wohl vornehmlich in der gedrückten Lage des Weinbaues und Weinhandels zu suchen. Möge danach in vielen Fällen die Not und die dadurch bedingte Sucht auf irgend eine selbst unlautere Art Geschäfte zu machen mitgesprochen haben, keinesfalls berechtigen diese Umstände eine Geschäftsgebarung, die sich mit den traditionell-soliden Grundsätzen der Weinbau- und Weinhandelskreise nicht nur nicht verträgt, sondern auch geeignet ist, dessen Ansehen für die Zukunft in den Augen der Käufer zu untergraben.

Es dürfte an der Zeit sein, wenn sich die Interessenvertretungen mit diesen Dingen einmal näher beschäftigen und ungesunden Auswüchsen öffentlich entgegenzutreten würden.

Die Wurzel des Übels liegt in der Hauptsache auf rechtlichem Gebiet. Zur näheren Erläuterung soll als Beispiel ein Fall dienen, der kürzlich die kleine Strafkammer in Mainz als Berufsinstanz beschäftigte, der durch die Presse bekannt wurde, in allen Kreisen besonders aber in dem betroffenen Weinbaugebiet Gegenstand lebhafter Kritik war und eine begreifliche Erregung darüber auslöste, daß ein Freispruch erfolgte.

Freisprüche tragen immer die Gefahr in sich, daß sie zur Nachahmung aneifern. Sie sind dann umso bedenklicher, wenn — um dies als typisch für all diese Fälle vorweg zu sagen — in objektiver Hinsicht eine strafbare Handlung vom Gericht festgestellt wird, aber aus subjektiven Gründen ein Freispruch erfolgt.

Gegenstand der Anklage war, um den Lesern

diesen Fall wieder in Erinnerung zu bringen, ein Verstoß gegen die §§ 6 und 28 des Weingesetzes, wonach der Angeklagte als Weinkommisionär einen Verschnitt aus 4 Stück 1922er Biebelheimer, einem Stück 1922er Volksheimer und Hadenheimer, einem Stück Bodenheimer und Pfaffen-Schwabenheimer und einem Stück Wendelsheimer unter der Bezeichnung „Oppenheimer Goldberg“ verkauft und geliefert hat.

Es soll hier nicht Aufgabe sein, die einzelnen Begleitumstände dieses Falles, wie immer sie anders gelagert sein werden, zu erörtern. Was vielmehr interessiert, ist der rechtliche Kern der Angelegenheit, ob es nun eigentlich strafbar ist oder nicht, wenn ein Wein oder ein Verschnitt eine geographische Bezeichnung erhält, die nicht seiner Herkunft entspricht.

Damit wird eine Frage aufgerollt, die eigentlich in den betr. Vorschriften des Weingesetzes schon grundlegend beantwortet sein sollte. Daß dem nicht so ist, beweist die Praxis und hier ein Gerichtsurteil, das den Angeklagten trotz objektiver Straffeststellung freisprechen zu müssen glaubte, weil er bei der geringen Bekanntheit der zur Anklage stehenden Fragen nicht gewußt habe, daß er sich strafbar mache und weil er guten Glaubens war, subjektiv nicht strafbar zu sein.

Nebenher sei hierzu bemerkt, daß das Gericht diesen Behauptungen des Angeklagten sehr weit Rechnung getragen hat, denn, wenn der Angeklagte selbst zugeben muß, daß er über die Strafbarkeit immerhin im Zweifel war, so liegt der Rückschluß wenigstens auf eine fahrlässige Handlung doch sehr nahe.

Tatsächlich zugegeben werden muß, daß das Weingesetz in diesen Fällen durch Kommentare und Rechtsprechung, insbesondere Stimmen aus den Interessentkreisen bereits so viel Auslegungen über sich ergehen lassen mußte, daß sich allmählich Auffassungen entwickelt haben, die im Widerspruch zu der ursprünglichen Fassung des Gesetzes, zu dem Willen des Gesetzgebers und vielleicht auch einer gesunden klaren Anschauung stehen.

In seinem Wortlaut ist § 6 des Weingesetzes hinlänglich bekannt. Er enthält in Abs. 1 den bedeutsamen Grundsatz, daß im gewerbsmäßigen Verkehr mit Wein geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung des Weines verwandt werden dürfen. Nur von diesem Grundsatz läßt Abs. 2 leg. cit. eine Ausnahme zu. Es bleibt gestattet, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahe gelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen. Aus den 4 Beiworten gleichartig, gleichwertig, benachbart und nahegelegenen entspringt bei ihrem dehnbaren Charakter eine Fülle von Zweifeln. Diese Dehnbarkeit darf nicht zu weit getrieben werden.

Es ist deshalb im Interesse einer Klärung der Rechtslage erfreulich, wenn jetzt die Gerichte, sogar den Interessentkreisen vorausgehend, zu einer vernünftigen und logischen Interpretierung

eines künstlich verwickelten Gesetzes zurückkehren und sich wie hier im Mainzer Urteil — das sei zur allgemeinen Aufklärung ausdrücklich bekanntgegeben — in objektiver Beziehung unzweideutig zu der Auffassung bekennen, daß eine Handlungsweise wie die hier vorliegende zweifellos den Tatbestand einer strafbaren Handlung im Sinne des § 6 erfüllt.

Gegen die Auffassung des Gerichtes, daß der Oppenheimer Goldberg eine Lage ist, die mehr als einer Gemarkung angehört, weil sich die Gemarkung Oppenheim in die Gemarkung Dienheim erstreckt, besteht, obwohl schon hier Zweifel auftauchen könnten, kein erhebliches Bedenken.

Wenn das Gericht als richtig unterstellt, daß der von dem Angeklagten hergestellte Verschnitt ein Erzeugnis war, das dem 1922er echten „Oppenheimer Goldberg“ gleichartig und gleichwertig war, so hat es in einer immerhin sachlich recht zweifelhaften Angelegenheit Stellung genommen, die aus dem Rahmen einer rechtlichen Erörterung fallend, hier nicht behandelt werden soll. Das Gericht ist in solchen Fragen mehr oder weniger abhängig von dem Gutachten der Sachverständigen. Es muß deshalb zukünftig Aufgabe der Interessenvertretungen des Weinbaues und Weinhandels sein, im Benehmen mit den Gerichten, Sachverständige zu präsentieren, die die Gewähr geben, die Bestrebungen des realen Weinbaues und Weinhandels unlauterem Wettbewerb entgegenzutreten durch einwandfreie Gutachten zu dokumentieren.

Grundsätzlich, und das ist die wichtigste Feststellung des Mainzer Urteils, hat das Gericht angenommen, daß die den Verschnittwein bildenden Weine nicht aus dem „Oppenheimer Goldberg“ benachbarten oder nahegelegenen Gemarkungen oder Lagen stammen.

Angeichts der Tatsache, daß der Ausdruck benachbart, stets nur die unmittelbare Angrenzungen zweier Gebiete bedeuten kann, kommt hier eine andere Auslegung überhaupt nicht in Frage, weil keines der Gebiete an die Oppenheimer Gemarkung angrenzt. Gänzlich abwegig ist danach bei der Auslegung des Beiwort „benachbart“ ein für allemal die Anwendung von Entfernungsbegriffen.

Dagegen ist der Begriff „nahegelegenen“ voll strittig. Gegenüber den Versuchen der Kommentare, Gerichte und Regierungen (vergl. Komm. Goldschmidt zu § 6, Lebbin 2. Aufl. zu § 6, Entscheidung des Landgerichts Mainz vom 14. 1. 14, des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. 6. 1913, Ausführungen des Staatssekretärs von Bethmann-Hollweg im Reichstag, Goldschmidt S. 136 f.) die richtige Lösung zu finden, fällt es auf, daß in einer von der Vertretung des Weinbaues und Weinhandels am 28. 6. 1909 in Mainz gefaßten und dem Reichsamt des Innern unterbreiteten Entschließung der Standpunkt vertreten wird, wonach vorbehaltlich der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Erzeugnisse u. a. jede Gemarkung innerhalb des Gebietes Rheinhessens und der preuß. Nahe als den sämtlichen übrigen Gemarkungen des betr. Gebietes nahegelegenen im Sinne des § 6

Abf. 2 des Weingesezes anzusehen seien. Diese Auslegung ist von allen zitierten die weitgehendste.

Sie sollte dem genauen Wortlaut nach in Erinnerung gebracht werden, weil sie einerseits dem Gesetz und den Motiven völlig widerspricht und andererseits über die Grenzen der Auslegungsmöglichkeiten im Rahmen der immer noch gültigen Fassung des Gesetzes weit hinausgeht.

Sie dürfte auch nicht unerwähnt bleiben, weil damit die Frage aufgeworfen wird, ob sich heute noch Weinbau und Weinhandel zu dieser bis jetzt nicht widerrufenen Auffassung bekennen. Einer sachlich-wirtschaftlichen Entscheidung soll hier nicht vorgegriffen werden. Den rechtlichen Gedankengängen der vorausgegangenen Ausführungen folgend, ist aber eine Klärung erforderlich. Es ist ein unhaltbarer Zustand, wenn die Auffassung der betr. interessierten Wirtschaftskreise im Gegensatz zu dem Gesetz und der Rechtsprechung steht. Wenn eine Abänderung des Gesetzes auf Grund der erwähnten Eingabe nicht erfolgt ist, so beweist dies indirekt, daß es stillschweigend auch in Interessentenkreisen bei der Anerkennung des Gesetzes geblieben ist. Positiv ist damit eine Richtigmessung des Begriffes „nahegelegen“ noch nicht erfolgt. Die persönlich interessierten Kreise müssen sich jedoch darüber schlüssig werden, welche Auslegung nun eigentlich gewollt oder nicht gewollt ist. Es liegt nahe, daß, solange das Gesetz in seiner jetzigen Fassung besteht, die Auslegung sich in den Grenzen der Rechtslogik halten muß.

Danach wäre für die Erfüllung des Begriffes „nahegelegen“ unter allen Umständen das Bestehen einer räumlich kurzen Entfernung erforderlich. Räumlich kurz ist aber die Entfernung zweier Orte nur dann, wenn die Orte in der näheren Umgebung voneinander liegen. Man geht daher nicht irre, wenn man als Grundgedanken des Gesetzgebers unterstellt, daß als „nahegelegen“ die Nebenorte des Hauptweinerzeugungsortes anzusehen sind, d. h. solche Orte, die hinsichtlich ihrer Weinerzeugnisse in wirtschaftlicher Verbindung zum Hauptort stehen und solche Erzeugnisse liefern, die ihrem inneren Wert und Charakter nach, den Erzeugnissen des Hauptortes gleichartig sind. Auch hiernach kommen Entfernungsbestimmungen nicht in Betracht, weil von einer gewissen Entfernung ab, die in jedem Fall eine andere sein wird, der Einfluß des Hauptortes auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Nebenortes nicht mehr von Bedeutung sein wird.

Auf dieser Auffassung basiert auch das Mainzer Urteil. Mit Recht heißt es darin, daß diese Auffassung umsomehr gerechtfertigt ist, als in § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Ausnahme von dem Grundsatz in § 6 Abs. 1 zugelassen ist, die als Ausnahme bei aller Vermeidung von Kleinlichkeit streng unter Wahrung des Geistes der Bestimmungen und der berechtigten Belange von Produzent und Käufer zu interpretieren ist.

Wesentlich für die Praxis ist und zur Warnung diene, daß das Mainzer Urteil objektiv die Tatbestandsmerkmale einer strafbaren Handlung nach § 6 Abs. 2 als erfüllt bezeichnet hat, woraus gefolgert werden muß, daß in Zukunft derartige Fälle auch subjektiv strafbar sind, weil sich der Angeklagte nicht mehr darauf berufen kann, er habe von der Strafbarkeit nichts gewußt, oder der Fall sei noch nicht geklärt gewesen.

Vielmehr wird jetzt nach der Publikation des Urteils in der Presse die Kenntnis über die Strafbarkeit einer solchen Handlung von den Gerichten ohne weiteres angenommen und zukünftig zum mindesten eine fahrlässige, wenn nicht vorsätzliche, Handlung im Sinne des § 28 des Weingesezes gefolgert werden müssen.

Sollte trotzdem das Mainzer Urteil als nicht maßgeblich betrachtet werden, so wäre bei dem nächsten Fall zu veranlassen, daß über den Weg des erweiterten Bezirkschöffengerichtes, was zulässig ist, eine Reichsgerichtsentscheidung erwirkt

und damit der in § 6 Abs. 1 des Weingesezes enthaltene Grundsatz neu statuiert wird.

Dem Vernehmen nach sollen die Staatsanwälte und Polizeiorgane von der Staatsanwaltschaft angewiesen sein, derartige Verstöße unmissverständlich zur Anzeige zu bringen, eine Maßnahme, die von den Kreisen des realen Weinbaues und Weinhandels sicher begrüßt werden wird.

Im übrigen hätte dieser Fall noch erschöpfender behandelt werden können, wenn man die Rechtsfolgerungen auch aus § 7 des Weingesezes zieht, der im eigentlichen Sinne die Verschnittweine behandelt, während der angezogene § 6 nur von den unver Schnittenen Weinen spricht. Darin heißt es, daß ein Verschnittwein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft nur nach einem der Anteile allein genannt werden darf, der in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt. Allerdings findet dabei die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Der hier vorgenommene Verschnitt besteht aus 4 Teilen Biebelshemer und 3 Teilen anderer Verschnittweine. Wenn man annehmen wollte, daß der Biebelshemer in der Gesamtmenge überwiege — nach dem Gesetz muß als niederste Grenze von dem namengebenden Anteil stets 51 Prozent vorhanden sein — kann jedoch nicht zugegeben werden, daß er auch die Art des Verschnittes bestimmt, weil man unter der Art eines Weines die Gesamtheit der Eigenschaften versteht, die ihn von den übrigen Sorten unterscheidet, ihm sein eigentümliches Gepräge gibt und wohl kein Sachverständiger behaupten wird, daß sich ein Biebelshemer im Charakter wesentlich gegenüber den übrigen Verschnittweinen der oben bezeichneten Lagen unterscheidet und als charaktervollerer Wein artbestimmend ist.

Sind aber 2 wesentliche Bestandteile des § 7 nicht erfüllt, so entfällt damit auch die Anwendung des § 6 Abs. 2 und die Erwägung, ob der etwa an Menge und Art überwiegende Anteil, „Biebelshemer“ die Benennung „Oppenheimer Goldberg“ beanspruchen kann, weil er diesem gleichartig und gleichwertig, benachbart oder nahegelegen sei.

Daraus ergibt sich, daß in Ansehung des Spezialparagraphen für Verschnittweine die Bezeichnung „Oppenheimer Goldberg“ nicht zulässig war.

Man braucht die große Bedeutung des Verschnittes auch in Bezug auf die Qualität des Weines nicht zu verkennen, wenn man als erfreuliche Tatsache hervorhebt, daß das Gesetz ausreichende Grenzen gezogen hat, um Fällen vorzubeugen, die mit einer realen Handlungsweise beim Verschnitt nicht mehr identisch sind.

Auf der einen Seite ist in dem Weingesez den wirtschaftlichen Interessen des Weinbaues und Weinhandels durch die Konzession des § 7 weitgehendst Rechnung getragen, auf der anderen Seite sucht das Gesetz Auswüchse zu verhindern, die gegenüber dem Käufer, der bekanntlich an und für sich der Verschnittfrage kritisch gegenübersteht, kein Verständnis und keine Entschuldigung finden würden; Auswüchse, wie hier, wo ein Verschnittwein aus geringen Lagen nicht einen einzigen Anteil Oppenheimer enthält, aber dessen Bezeichnung und zwar noch einer seiner besten Lagen erhalten hat.

In allen Fällen, in denen im Verschnitt kein Anteil in überwiegender Menge oder bestimmender Art vorhanden ist, verliert dieser überhaupt seinen Anspruch auf einen bestimmten Namen, sodaß in dem besprochenen Fall und Beispiel nur eine allgemeine Benennung zulässig gewesen sein dürfte.

Berichte.

Rheingau.

× Aus dem Rheingau, 31. Dezbr. Die warme Bitterung läßt es zu, daß die Weinbergsarbeiten ungehindert fortgesetzt werden können. Es wird Dung eingefahren und hier und da ist man schon mit dem Schneiden der Weinberge beschäftigt. Die neuen Weine

entwickeln sich befriedigend. Die Preise haben keine Veränderung erfahren. Die wenigen Weinversteigerungen, die bisher stattgefunden haben, konnten nicht befriedigen. Es kamen häufig nur ungenügende Gebote zustande, so daß manches zurückgezogen werden mußte. Auffallenderweise ist der Verkauf von Weinbergsgeländen recht lebhaft. Durch die Zollveränderung hat sich der Handel im Oktober für mindestens ein halbes Jahr gut eingedeckt. Auch der Detailhandel klagt über den Absatz. Die übliche Geschäftsbewegung vor und nach den Feiertagen hat sich bis jetzt nicht gezeigt; auch hier wirkt die Geldknappheit geschäftserstickernd.

Rhein.

* Oberdiebach, 31. Dez. Die Entwicklung der Jungweine nahm einen günstigen Verlauf und dürfte bei kühler Witterung bald mit dem Abtrieb begonnen werden. War auch im Laufe des Jahres immer wenig Kaufsfluß zu verzeichnen und demzufolge der Weinabsatz schleppend, wurden doch immerhin ab und zu Abschlüsse getätigt, welche in den Kellerbeständen ziemlich aufräumten. Dagegen läßt sich die Feststellung machen, daß in der Zeit nach Herbst im Mittelrheingebiet im Weinaufsatz solch tiefe Stille eingetreten ist, wie eine solche bisher wohl unbekannt war. Und doch muß der Winzer die Hoffnung auf Besserung mit beginnendem Frühjahr sich zu erhalten suchen, um nicht nutzlos zu werden. Anstatt nun in solcher Zeit der schwersten Absatzkrise Verständnis für die Lebenslage der Winzer zu zeigen und ihm die Auswertung der Abfallprodukte nach Möglichkeit zu erleichtern, ist es im hiesigen Gebiet z. B. durch das Verhalten der Zollämter nicht möglich, die Trester in den Lohnbrennereien abbrennen zu lassen. Alle versuchten Schritte um diesbezgl. Aenderung führten bisher noch zu keinem Erfolg.

Baden.

* Aus Baden, 31. Dezbr. Wie in anderen Gegenden, so läßt auch in Baden das Geschäft sehr viel zu wünschen übrig. Als Käufer kommen fast nur Wirte in Frage. Die Preise sind behauptet. In den Weinbergen ruhen die Arbeiten.

Franken.

* Aus Franken, 31. Dezbr. Das Geschäft hat kurz vor Weihnachten etwas angezogen, ohne jedoch Bedeutung zu gewinnen. Der Weinabsatz krankt immer noch an der großen Zahlungsmittelknappheit. Für neuen Wein mittlerer Sorte werden 6 bis 800 Mark bezahlt. Auf ähnlicher Linie bewegt sich auch der Preis des 24er.

Verschiedenes.

○ Aus dem Rheingau, 31. Dezbr. Aus Handelskreisen wird uns geschrieben: Ohne Weiteres ist es ja begreiflich, daß man dem gänzlich darniederliegenden Weinbau zu helfen sucht. Aber die Mittel reichen nicht. In solchen Zeiten ist mit Ratschlägen, wie man den Weinbau ertragsreicher gestalten kann und karglichen Krediten nichts getan. Nur große langfristige und billige Kredite könnten hier die Not vorübergehend beheben, obwohl auch von ihnen eine dauernde Besserung nicht zu erwarten ist. Das Uebel liegt im gesunkenen Außenhandel (Export von Handel und Industrie), unseren Lasten und der dadurch entstandenen Geldknappheit, die alles zu ersticken droht. Selbst die Aufhebung sämtlicher Alkoholverbote des Auslandes könnte uns nicht helfen, denn der Gesamtexport in Wein betrug im Frieden nur $\frac{1}{40}$ des Inlandverbrauchs. Wer Wein trinkt muß Geld haben. Da aber das Geld zum Leben knapp ist, trinkt man nur, wenn das Getränk billig ist. Verteuernd wirken aber: die enge Zuckergrenze, die Weinsteuer und der Zoll. Ist hier erst Wandel geschaffen, so ist der Grundstein für eine Hebung des Verbrauchs und damit Besserung der Verhältnisse gelegt. Hebt sich aber die Ausfuhr der Industrie und Handels im allgemeinen und kommt mehr Geld ins Land als Herr Dawes abhebt, dann kann es dauernd besser werden. Eher aber nicht!

* Oestrich, 31. Dez. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Eltville läßt darauf hin-

weisen, daß laut Bekanntmachung des Kreisarbeitsamtes die Beträge für die Erwerbslosenfürsorge ab 1. Januar 1926 von $1\frac{3}{4}\%$ auf 3% des Grundlohns erhöht worden sind. Als Grundlohn gilt der Bruttoarbeitsverdienst. Bei den Wochenlohnempfängern gilt der neue Beitragsatz erst ab 4. Januar 1926.

* **Oestrich**, 31. Dez. (Einzahlung der 10-Rentenmarktscheine.) Der hessische Finanzminister gibt bekannt, daß die Rentenmarktscheine zu 10 Rentenmark ohne Kopfbildnis mit dem Ausfertigungsdatum vom 1. November 1923 zur Einzahlung aufgerufen sind. Die aufgerufenen Scheine können bei den öffentlichen Kassen noch bis 31. Dezember 1925 in Zahlung gegeben, bei den Kassen der Reichsbank aber bis 30. April 1926 gegen andere Rentenbanktscheine oder gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Mit dem 30. April 1926 werden die aufgerufenen Rentenbanktscheine kraftlos und es erlischt damit auch die Umtausch- oder Einlösungspflicht der Deutschen Rentenbank. Anstelle der aufgerufenen Rentenbanktscheine gelangen neue Scheine mit dem Kopfbildnis einer Landfrau, wie solche sich bereits seit September 1925 im Verkehr befinden, zur Ausgabe.

× **Koblenz**, 31. Dez. Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz hielt hier eine Sitzung ab, in der man sich neben anderen Fragen auch mit der Absatzstörung im Weinfach, die in letzter Zeit einen immer größer werdenden Umfang annimmt, beschäftigte. Es wurde beschlossen bei den zuständigen Stellen wegen Ermäßigung der Weinsteuer auf 10 Prozent vorstellig zu werden.

* **Koblenz**, 31. Dez. Einem Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 11. Dez. 1925 zufolge wird die Reichsausstellung „Deutscher Wein“ Koblenz 1925 G. m. b. H. aufgelöst und tritt in Liquidation. Die Gläubiger wollen ihre Forderungen anmelden.

* **Vom Deutschen Rentnerbund** wird geschrieben: Der Rentnerbund hat jetzt einen Gesetzentwurf über die Rentenversorgung fertiggestellt und den gesetzgebenden Körperschaften eingereicht. Hiernach soll die Versorgung für die geschädigten Rentner durch das Reich mittels einer Rente übernommen werden. Der Kreis der Versorgungsberechtigten soll jene Rentner umfassen, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsfolgen ihr Vermögen und die dadurch gesicherte Altersversorgung verloren haben. Der zu zahlende Rente ist das frühere Einkommen zu Grunde zu legen. Für Eheleute erhöht sich die Rente um 25 Prozent. Die Zuerkennung der Rente soll unter Wahrung eines Beschwerdeverfahrens durch die Finanzämter erfolgen. Die Verordnung über die Fürsorgepflicht, soweit sie die Rentner betrifft, soll aufgehoben werden. Die Rente staffelt sich nach dem Vorschlag unter Zugrundelegung des früheren Vermögens von 6 auf 2 Prozent herab.

* **Die Lage im Weinbau und Weinhandel.** In den „Wirtschaftlichen Mitteilungen“ der Deutschen Bank lesen wir auf Seite 450 (Dez. 1925): Die gesamte Weinernte ist noch kurz vor Einsetzen der Kälte eingebracht worden. Den Berichten der Vormonate über Qualität und Quantität ist nichts hinzuzufügen. Das Gesamtbild der 1925er Ernte kann als im ganzen befriedigend bezeichnet werden. Einzelne Bemerkungen haben allerdings eine völlige Fehlernte; dagegen erheben sich die Ertragnisse anderer Lagen weit über den Durchschnitt. — Die Lage im Weinhandel hat sich nicht gebessert. Der Handel verschließt sich der Erkenntnis nicht mehr, daß die Lagerbestände verringert werden müssen; jedoch vollzieht sich der erforderliche Liquidationsprozeß infolge der immer noch abnehmenden Aufnahme- neigung des Publikums auffallend langsam. Der Weinhandel und alle verwandten Industrien werden gut daran tun, Aufnahmefähigkeit und -neigung der konsumierenden Kreise fortlaufend zu beobachten. Auch die Maßnahmen zur Linderung der Notlage der Winzer werden die Lage

schon einer wahrscheinlich bestehenden Ueberproduktion nicht unberücksichtigt lassen können.

* **Edenkoben**, 31. Dez. (Wingerprotest.) Der Winger- und Weinbauverein hat in einer Mitgliederversammlung gegen die vom Reichstag beschlossene Verlängerung der Zuckerungsfrist in einer Entschließung Stellung genommen, in welcher strengste Handhabung und Durchführung des zum Schutze der Wingerschaft und des realen Weinhandels bestehenden Weingesetzes verlangt wird, da bei Nichtachtung desselben der ganze Weinbau zugrunde gehe.

* **Neumagen a. d. Mosel**, 31. Dez. In einer hier abgehaltenen Wingerversammlung wurde eine Entschließung an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gesandt, in der es u. a. heißt: Der Absatz deutscher Weine liegt infolge der riesigen Einfuhr von Auslandsweinen total darnieder. Noch im Oktober dieses Jahres war diese Einfuhr eine geradezu beängstigend hohe. Es ist dies ein Zeichen, daß es nicht, wie vom Importhandel vielfach behauptet wird, dem Geldmangel zuzuschreiben ist, daß unsere Weine keinen Absatz finden. Denn das Geld wird ja für die Auslandsweine ausgegeben. Unsere Produkte aber, die wir mit unendlicher Mühe, schwerer Arbeit und vielen Kosten den steilen Bergen abgerungen haben, läßt man fast unberücksichtigt liegen, so daß wir bei einem endlichen Verlaufe nicht einmal die Produktionskosten erlösen. Wir müssen daher stürmisch verlangen, daß die Vorschläge unseres Wingerverbandes für Mosel, Saar und Ruwer endlich und schleunigst verwirklicht werden, um die Lage des Weinbaues zu heben.

* **Cochem** (Mosel), 30. Dez. Der Weinversteigerungsring der Untermosel hielt im Hotel Bunderbeck seine Jahres-Generalversammlung ab, die stark besucht war. Der Vorsitzende, Jakob Rudolf Pauly, eröffnete die Versammlung und ging nach Begrüßung der Erschienenen zur Erledigung der Tagesordnung über. Auf dieser stand als erster Punkt: Neuwahl des Vorstandes. Ueberraschend schnell war dieser Punkt erledigt, da die Versammlung einstimmig die Wiederwahl des Vorsitzenden und sämtlicher bisherigen Vorstandsmitglieder forderte. Punkt 2: Beschluß über Abhaltung einer Frühjahrsweinversteigerung. Die Versammlung war der Ansicht, unter allen Umständen auch trotz der schlechten Konjunkturverhältnisse die Frühjahrswinversteigerung beizubehalten und wurde die Abhaltung der Frühjahrswinversteigerung einstimmig beschlossen. Alle Mitglieder sind entschlossen, das Unternehmen mutig weiter zu führen und an dem weiteren Ausbau rührig mitzuarbeiten. Die Festlegung des Termins für die Frühjahrswinversteigerung wurde dem Vorstand überlassen.

* **Zur 32. Wanderausstellung Breslau 1925.** Am Donnerstag fand in Breslau eine Versammlung der Vertreter aller interessierten Kreise statt, welche den Auftakt für die in der Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni 1926 geplante Wanderausstellung der D. L. G. bildete. Der zahlreiche Besuch zeigte, das in allen Kreisen der Bevölkerung, insbesondere aber der schlesischen Landwirtschaft für die Ausstellung ein überaus großes Interesse besteht. Der Breslauer Oberbürgermeister, Dr. Wagner, gab der Freude Ausdruck, daß die D. L. G. die nächstjährige Wanderausstellung nach Breslau bringe. Wir im Osten leiden unter einem mangelhaften Ruf um unser Volkstum. Die Veranstaltung wird für die deutsche Landwirtschaft, insbesondere aber für die schlesische Landwirtschaft reiche Anregungen vermitteln. Die deutschen Landwirte werden die schlesischen Landwirte näher kennen und schätzen lernen. Man fragt sich, ob es nicht ein gewagtes Unternehmen sei, die Ausstellung angesichts der fürchterlichen Wirtschaftskrise zu veranstalten. Mit Mut, Zuversicht und Kraft gehen wir an die Vorbereitungen heran. Nach dem erschreckenden Niedergang hoffen wir auf einen Aufstieg. Wir wissen freilich nicht, wann er kommt. Die Stadt

Breslau wird der Wanderausstellung jede nur mögliche Hilfe bieten. Stadt und Land müssen sich näher treten, sich verstehen lernen. Die Veranstaltung wird nicht verfehlen, zum gegenseitigen Verständnis viel beizutragen. Berechtigte Aussicht besteht auf ein Gelingen der Ausstellung, zumal in Schlesien mit reichlicher Landwirtschaft. Der Oberbürgermeister begrüßte alle Interessenten und Förderer des für Breslau und Schlesien ganz besonders bedeutsamen Unternehmens.

* **Die Abstimmung über das Schankstättengesetz** gelangt laut Beschluß des Ältestenrates des Reichstags Mitte Januar zur Verhandlung und Abstimmung.

* **Die französische Weinernte** belief sich 1925 auf 62,4 Mill. Hektoliter gegen 67,3 Mill. Hektoliter im Vorjahr. Die Bestände von der vorjährigen Ernte wurden 1925 mit 4,7 Mill. Hektoliter gegen 3,4 Mill. Hektoliter 1924 angegeben. Die Ernte in Elsaß-Lothringen, die in den obigen Zahlen mitenthalten ist, belief sich 1925 auf 356 000 Hektoliter gegen 636 000 Hektoliter im Vorjahr, die Bestände von der vorjährigen Ernte auf 122 000 Hektoliter gegen 88 000 Hektoliter. Die Produktion algerischer Weine, die immer wachsende Bedeutung für die Versorgung des französischen Marktes gewinnen und die die einheimischen Weine verdrängen, stieg von 9,8 Mill. Hektoliter auf 12,4 Mill. Hektoliter 1925.

Wein-Versteigerungen.

* **Mainz**, 22. Dez. Wein-Versteigerung der Vereinigung Riersteiner Winzer und Weinbergbesitzer. Es kamen zum Ausgebot: 1924er Riersteiner Weine. Für das Halbstück Roßberg wurden erlöst 410 M., Wildstod 560, Domthal 450—500, Neunmorgen 440, Fockenberg 420, Schnappenberg 410—420, Delberg 650, Weißenberg 440—630, Findling 530, Schmitt 460—660, Brückchen 550, Warte 460—640, Rote Schmitt 480, Auflangen 530, Rehr 590, Rehbach 650, Orbel 790, Rehr 700, Fuchsloch 690 M.

Gerichtliches.

× **Neustadt a. d. Haardt**, 28. Dez. Wegen Vergehen gegen das Branntweinmonopolgesetz war der Brennereibesitzer Heinrich Deidesheimer in Neustadt a. d. H. vor dem hiesigen Amtsgericht angeklagt. Er hatte in der Zeit von Dezember 1923 bis März 1924 seine außer Gebrauch gesetzte Brennerei unbefugt in Betrieb genommen und dadurch die Branntweinmonopolverwaltung um erhebliche Beträge gebracht. Es wurde während dieser Zeit gesehen, daß Rauch aus dem Brennereitamin entstieg. Der Angeklagte gibt zu, daß der Kessel in Betrieb gewesen sei, jedoch nicht zu Brennwecken, sondern zum Dämpfen von Fässern. Da der Angeklagte nicht überführt werden konnte, sprach das Gericht ihn frei.

× **Landau**, (Pfalz), 30. Dez. Von dem Hauptzollamt Landau war der Wirt und Winzer Heinrich Mayer in Birkweiler durch Strafbefehl zu 208 RM. bestraft worden, weil er im Februar d. Js. 4 Flaschen 1921er Kastanienbuscher verkauft hatte, ohne dieselben zur Versteuerung anzumelden und ein Weinsteuerbuch für Flaschenweine zu führen. Es soll weiter eine Fehlmenge von 1744 Litern nicht versteuert worden sein. In dem ersten Fall hat M. tatsächlich den Wein an demselben Tage verkauft, ihn auch zur Versteuerung nicht angemeldet, weil er den Wein bevor er ihn den Gästen aus dem Fasse zog, nicht als Flaschenwein ansah. Mayer bestreitet die Steuer für die 1744 Liter hinterzogen zu haben. Er behauptet die Steuer bezahlt zu haben. Da das Hauptzollamt nicht in der Lage war, die Fehlmenge an Hand von Belegen einwandfrei nachzuweisen, wurde die Verhandlung zwecks weiterer Vorbereitung ausgesetzt.

Rheingauer Weinzeitung

Sachblatt für Weinbau, Weinhandel, Kellerwirtschaft und das gesamte Hotelwesen
für die Gebiete des Rheingaus, Mittelrheins, Rheinheffens, der Nahe und des Mains.

Allgemeine Winzer-Zeitung. • Zeitschrift für den „Rheingauer Weinbau-Verein“. • Allgemeine Winzer-Zeitung.
Organ des „Verbandes Rheingauer Naturwein-Versteigerer“ und der eingetragenen Winzer-Vereinigungen.

Verl.-Adr.: Weinzeitung Destr. Fernsprecher Nr. 140. Expeditionen: Destr. i. Rhg., Marktstr. 9, Eltville i. Rhg., Gutenbergstr. 12, Wiesbaden, Rheinstr. 75
Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Erscheint wöchentlich 1 mal u. zwar Sonntags. Bestellungen bei den Postanstalten und der Expedition. Post-Bezugspreis M. 2.— pro Quartal inklusive Bestellgeld; durch die Expedition geg. portofreie Einsendung von M. 2.— in Deutschland, M. 2.50 im Ausl.

Schriftleiter für den fachwissenschaftlichen Teil:
Dr. Paul Schuster, Eltville im Rheingau.
Eigentümer und Herausgeber:
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.

Inserate die 6-sp. Millimeter-Zeile 10 Pf. Reklamen M. 0.20. Beilagen: 3000 Exemplare M. 40.—
Anzeigen-Aufnahme: die Expeditionen zu Destr., Eltville und Wiesbaden, sowie alle Ann.-Exped. Beiträge werden honoriert. Einzel-Nummer 25 Pfg.

Nr. 1.

Destr. im Rheingau, Sonntag, 3. Januar 1926.

24. Jahrgang.

Zweites Blatt.

Einfluß strenger Winter auf die Schädlinge.

In den Kreisen der Landwirte, Winzer und Gärtner wird vielfach ganz allgemein angenommen, daß harte und lange Winter die Entstehung von Schädlingsplagen im nächsten Jahre verhindern und der vergangene letzte Winter, der kaum Frost brachte, schien die Richtigkeit dieser Anschauung zu beweisen; denn im Sommer 1925 war ja die Schädlingsplage außerordentlich stark. Trotzdem hat dieser Satz nur eine bedingte allgemeine Gültigkeit. Es ist weniger eine langanhaltende große Kälte, die unter den Schädlingen aufräumt, als ein plötzlicher Wechsel. So wissen sich die Mager, die Feld- und Wühlmäuse wohl gegen die Kälte zu schützen; wenn aber nach dem Schmelzen der Schneedecke und dem Tauwetter plötzlich wieder Kälte eintritt und der Boden sich mit Glatteis überzieht, dann sterben sie in Mengen in ihren Erdböhrern. Noch anders liegen die Verhältnisse bei den Insekten. Ihr Körper hat gewöhnlich eine Wärme, die nur ein klein wenig über der ihrer Umgebung liegt und sich nur erhöht, wenn die Tiere sich lebhaft bewegen. Viele von ihnen können eine ganz beträchtliche Abkühlung ohne Schaden ertragen; kennen wir doch Insekten, die beständig auf dem Gletschereis leben oder die winterliche Kälte Grönlands aushalten. Auch ihnen ist besonders der Wechsel der Temperatur gefährlich. Nach den Untersuchungen Bachmetzews können Schmetterlinge, von denen ja einzelne im fertigen Zustand überwintern, über 10 Grad Kälte ertragen, ohne Schaden zu erleiden; steigt die Kälte aber noch mehr, dann gefrieren ihre Körperflüssigkeiten. Wie bei jedem Gefrieren, wird aber dabei Wärme frei; so steigt bei dieser kritischen Temperatur die Körperwärme plötzlich fast auf den Gefrierpunkt, und das Tier unterliegt erst einem zweiten Kälteangriff, kann aber am Leben bleiben, wenn ein solcher nicht erfolgt. Die überwinternden Schmetterlinge, wie der Zitronenfalter, das Tagpfauenauge und andere die am ersten warmen Vorfrühlingstag auf die Tische der Zeitungsredaktionen zu flattern pflegen, wissen sich so zu verteidigen, daß auch sehr strenge Kälte ihnen nichts anhaben vermag, und noch mehr gilt das für die überwinternden Larven, Puppen und Eier. Diesen kann selbst eine höhere Abkühlung im Winter nichts anhaben, da namentlich in den letzteren die Lebensflüssigkeiten so wasserarm zu sein pflegen, daß ein Gefrieren nicht eintritt. So ist die Folge langer und strenger Winter weniger die Verhinderung von Schädlingsplagen, als man gewöhnlich meint. Das haben die Erfahrungen in den Sommern der Jahre 1871 und 1893 gezeigt, denen sehr kalte Winter vorangingen und auch der Sommer 1917, dem bis zum 1. Mai eine mehrmonatige strenge Kälte voranging, zeigte keinen auffallenden Mangel an Schädlingen. Wohl ist als Folge dieser Winter und der ebenfalls recht kalten von 1911, 1914 und 1918 etwas

andres beobachtet worden: die überwinternden Insekten erscheinen durchweg später als sonst, oft um einen ganzen Monat. Und wenn dann die Obstblüte plötzlich mit solcher Macht einsetzt, wie im Mai des genannten Jahres 1917, dann kommen die Schädlinge mit ihrer verzögerten Entwicklung zu spät aus ihren Schlupfwinkeln hervor. Nach den Feststellungen von D. Weisner in Potsdam war aber weder die Zahl der Maiskäfer noch die der im ausgebildeten Zustande überwinternden Marienkäfer und anderen Insekten im Sommer 1917 auffallend gering; die Stechmücken, die sich zum Überwintern in die Keller, in Baumhöhlen und Felspalten zurückziehen, waren sogar sehr zahlreich, und nur die Blattläuse schienen arg von der Kälte mitgenommen zu sein. In Frankreich will J. Fyrtaud in den Sommern der Jahre 1911, 1914, 1917 und 1918 jedesmal ein ungewöhnlich starkes Auftreten von Schädlingsplagen beobachtet haben, und er versucht das so zu erklären, daß durch die starke Kälte besonders die Raubinsekten (und auch wohl die Singvögel) leiden, die den Schädlingen nachstellen und ihre Vermehrung im Schach halten. Nur spät eintretende Frühlingserfröste, die in die Entwicklungszeit der letzteren fallen, räumen unter ihnen stark auf; aber dieser Vorteil wird meistens mehr als ausgeglichen durch die Wirkungen dieser Späterfröste auf die Pflanzenwelt.

Uebersicht über die Ablösung der Reichsanleihen.

Der Altbesitz wird dadurch aufgewertet, daß er gegen Anleiheablösungsschuld umgetauscht wird. Dadurch erhält der Altbesitzer das Auslosungsrecht und wenn bedürftig, einen Anspruch auf Vorzugsrente.

1. Was gilt als Altbesitz?

Altbesitz sind Markanleihen des Reiches und der Länder, die der Besitzer nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben und ununterbrochen bis zur Anmeldung in seinem Besitz behalten hat. Nach dem 1. Juli 1920 erworbene Anleihestücke können nur dann als Altbesitz geltend gemacht werden,

- wenn sie der jetzige Besitzer durch Erbschaft, Auseinandersetzung oder als Ausstattung nach dem 30. Juni 1920 erhalten hat, unter der Voraussetzung jedoch, daß der Rechtsvorgänger sie vor diesem Termin erworben hat. Schenkung gilt nicht als Altbesitz;
- wenn sie dem Gläubiger für mit Markanleihen überzahlte Steuern vom Finanzamt ausgehändigt wurden (Rückzahlung von zu viel gezahltem Reichsnotopfer);
- wenn sie in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 1. Juli 1923 auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Anlage erworben wurden.

2. Wie erlangt man das Auslosungsrecht?

Bis zum 28. Februar 1926 ist der Antrag auf Umtausch der Markanleihen des Reiches und der Länder bei den öffentlichen oder privaten

Banken, Sparkassen (nicht aber bei der Reichsbank) zu stellen. Hierbei sind Depotauszüge, Nummernverzeichnisse oder sonstige Unterlagen, mit welchem der Besitz von Markanleihen nachzuweisen ist, vorzulegen. Der Altbesitz der verschiedenen Papiere ist möglichst in einem einzigen Antrag anzumelden, da sonst der Anmeldende finanziellen Schaden hat.

Die Bank erteilt eine Bescheinigung über den Altbesitz.

Mit dieser Bescheinigung kann dann bei der Altbesitzstelle (Finanzamt in Rüdesheim am Rhein) das Auslosungsrecht beantragt werden.

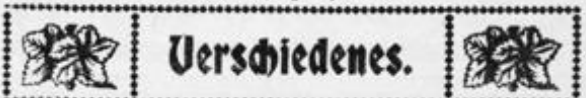
3. Vorzugsrente.

Auf Grund der Bescheinigung des Finanzamtes über das erteilte Auslosungsrecht kann Vorzugsrente beantragt werden.

Vorzugsrente ist eine laufende jährliche Rente, welche ein Altbesitzer im Falle der Bedürftigkeit beanspruchen kann.

Bedürftig ist, wer im vorhergehenden Jahre ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 800.— RM. gehabt hat.

Der Antrag auf Bewilligung der Vorzugsrente ist nach einem vorgeschriebenen Formular bei der Bezirksfürsorgestelle (Kreisaußchuß in Rüdesheim am Rhein) zu stellen.



Verschiedenes.

* **Prohibitionsblüten.** Ein Newyorker Rechtsanwalt hat eine Aktion eingeleitet, welche die Ausweisung aller Ausländer bezweckt, die in den Vereinigten Staaten wegen Uebertretung der Antialkoholgesetze verurteilt worden sind. Dazu schreibt der „Nieuwe Rotterdamse Courant“: Daß der Nutzen der Trodenlegungsgeetze und die Frage wie sie einen Erfolg oder Mißerfolg darstellen, noch immer nicht bewiesen und geklärt ist, kommt in naiver Weise zum Ausdruck in einem Bericht, den wir in der „Boston Evening Globe“ finden: Seit Erlass der trassen Verordnung, wonach alle angetrunkenen Personen, die in Boston auf der Straße angetroffen werden, der Polizei zugeführt werden müssen, sind seit Freitag (der Bericht datiert vom darauffolgenden Donnerstag) 634 Personen festgenommen worden. Schon wenige Stunden nach dem Bekanntwerden der Verordnung am Freitag waren bereits 87 Betrunkene eingeliefert. Samstagabend und Sonntag waren es 251, gestern 162; und im Laufe der heutigen Morgenstunden (der Bericht steht in einem Abendblatt) sind bereits wieder 1344 Personen den Polizeiwachen zugeführt worden. Diese Zahlen sind — verglichen mit 1918, als es noch kein Alkoholverbot gab — um 20 Prozent gestiegen.

Schriftleitung: Otto Etienne, Destr. a. Rh.



Erste Mainzer Metalkapselfabrik Franz Zahn, Mainz

Wallaustrasse 59

Fabrik und Lager sämtlicher Kellereimaschinen und Kellereiartikel

Telefon Nr. 704

Grösstes Geschäft dieser Art

Telegr.-Adr.: Kapselfabrik



Abteilung I: Fabrikation von Flaschenkapsel
in den feinsten Ausführungen

Abteilung II: Fabrik u. Lager sämtlicher Kellereimaschinen, Geräte, Utensilien u. Materialien bester Ausführungen u. Qualitäten, garant. durch über 60jähr. prakt. gemachten Erfahrungen, zu reellen und billigsten Preisen.

Wels

Kirchgasse 64 gegenüber Mauritiusplatz

Wiesbaden.

Herren- und Knaben-Kleidung.

Feine Maßschneiderei.

Sport- und Auto-Kleidung.

Dankschreiben.

Seit langer Zeit litt ich an schweren Leihar-Leiden. Die letzten sieben Wochen musste ich sogar meine Arbeit einstellen. Alle angewandten Mittel waren ohne Erfolg. Am 15. September wurde ich durch den Heilkundigen Ludwig Völbel, Mainz, Kaiserstrasse 12 behandelt, der Erfolg war, dass ich nach einmaliger Behandlung vollkommen hergestellt bin. Ich danke Herrn Völbel und kann ihn nur jedem Leidenden aufs beste empfehlen.

Bretzenheim, den 21. September 1925.

Johann Elbert, Hochstrasse 46

Weitere Dankschreiben liegen im Original zur Einsicht offen.

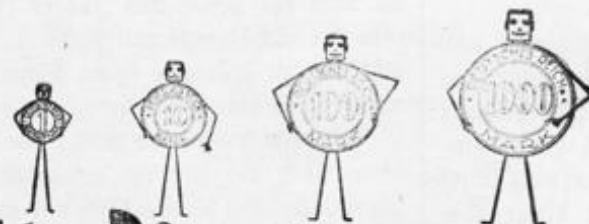
Wer nirgends Rat u. Hilfe für Krankheit findet, wende sich vertrauensvoll an

Ludwig Völbel, Mainz, Kaiserstr. 70, part.
Spezial - homöopathische Naturheil - Praxis,
Augendiagnose

Behandlung von Frauen-, Geschlechts-, Gallenstein-, Nieren-, Blasenleiden, Blutarmut, Gicht-, Rheuma-Magen-, Darm-, Hämorrhoidaliden, Flechten u. Hautjucken, sowie alle anderen inneren u. äusseren Krankheiten

Sprechstunden: Täglich v. 9-12 u. v. 2-6 Uhr
Sonntags von 9-1 Uhr

Samstags unentgeltlich Sprechstunde für Arme und nachweislich Unheilthetle



Ihre Pfennige wachsen!

wenn Sie sich bei Ihrer Bank, der Bank des
Mittelstandes, des Handwerks u. Gewerbes, der

Rheinischen Volksbank

e. G. m. b. H.

Geisenheim a. Rh.

— G. gründet 1872 —

Filiale in Radesheim a. Rh.

Geschäftsstellen: Destrach und Hallgarten.

Reserven RM. 150 000

ein Spar- oder ein laufendes Konto errichten lassen.

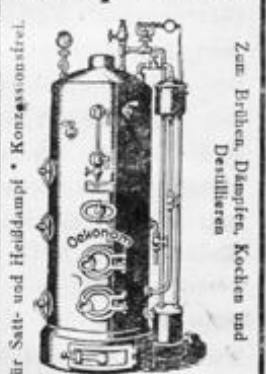
Provisionsfreier Scheck u. Ueberweisungverkehr — Scheckhefte, Ueberweisungsformulare und Sparmarskassen kostenlos.

Gute Verzinsung für alle Geldeinlagen.

Sparmarken in Höhe von RM. 0.50 an.

Darum trägt Euer Geld zu den Volksbanken
Sie fördern die heimische Wirtschaft unter Eurer Kontrolle.

„Ökonom“-Niederdruck
Warmwasser- und
Dampfkessel



Fassdampf- u. Brühapparate
Heizungskessel
Sabel & Scheurer
G. m. b. H., Dampfkesselfabrik
Oberursel b. Frankfurt a. M.

Handschriften

und Zukunftsdeutung.

Nach Angabe Ihres eigenhändig geschriebenen Geburtsdatums und genauer Adresse erhalten Sie Ihre geistliche Charakter- u. Zukunftsbeschreibung auf Grund graphologischer und astrologischer Wissenschaft (Sterndeutung). Heute noch schreiben. Sofort erfolgt Antwort. Rückporto erbeten.

Emil Schmid, München.
Oberanger 24/II.

26. (252.) Preussisch-Östdeutsche Klassen-Lotterie

In 5 Klassen werden ausgespielt:
45 Millionen Reichsmark

Hauptgewinn: 1 Million
im glücklichsten Falle 2 Millionen

Bedeutende Vermehrung der Mittelgewinne.

Beginn 4. Klasse:

Freitag, den 8. Januar 1926.

Lospreise $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ Doppellos
je Klasse M 3 M 6 M 12 M 24 M 48
Für alle Klass. M 15 M 30 M 60 M 120 M 240

Karl Muger,

Staatliche Lottereeinnahme.

Mainz, Gr. Bleiche 55-57.

Fernsprecher: Nr. 1254.

Post-Scheckkonto: Frankfurt 1148

Girokonto: Bei der Reichsbank.

Hugo Brogsitter,
Weinvermittlung
WIESBADEN

Billig und gut!

kaufen Sie Ihre

Schuhe u. Stiefel,

Pantoffel,

warme Winterstiefel

usw. im

Schuhwaaren-Verkauf

R. Schüssler,

Wiesbaden, Bleichstr. 1.

Weintransporte

versichert man nur am besten und billigsten gegen

Diebstahl, Beschädigung
und Verlust

durch die General-Agentur

Jacob BURG

ELTVILLE am Rhein.

Fernsprecher Nr. 12.

Adolf Naiser & Co.

WIESBADEN, Webergasse 10,

haben grosse Auswahl und sind preiswert.

Damenkleiderstoffe,

Seidenstoffe

Weisswaren.

Inserate haben in der
„Rheingauer Weinzeitung“
den besten Erfolg!

Inserieren Sie in der Rheingauer Weinzeitung.

Für Haus u. Familie



Wochenschrift
zur Unterhaltung
und Belehrung



Nummer 1

Beilage zur „Rheingauer Weinzeitung“ (Allgemeine Winzerzeitung)

Jahrgang 1926

Der Schatz von Paradelha

Roman von Woldemar Urban

Wenn man, von Lissabon kommend, die Tajomündung verläßt und der Küste des Atlantischen Ozeans entlang nach Süden fährt, so erblickt man nach einiger Zeit ein malerisch wundervoll romantisches Bild. Ähnlich wie im Norden von Lissabon das alte Königs- schloß Cintra auf hohem Felskegel weit über das Meer winkt, thront auch im Süden auf einem weit in das Meer vorspringenden Fel- sen ein altes Mauren- schloß, das freilich nicht so groß und stattlich wie die Cintra, dafür aber in seiner Verfallenheit umso ergreifender wirkt. Die Fassade, die noch Spuren einer außerordentlich zierlichen und feinen Architektur zeigt, erscheint von weitem grau und verwittert; die rundbauchigen

Ecktürme erzählen von den Stürmen der Zeit. Die Fen- sterverzierungen sind herabgefallen, die Bal- lustraden und Bal- kone schadhast und altersschwach, wie ge- sagt, sehr malerisch und stimmungsvoll, aber nicht sehr prak- tisch zum Wohnen. Es ist auch tatsächlich nur teilweise be- wohnt. Der jetzige Besitzer des Mauren- schlosses, das in der Gegend kurz Alfasar heißt, ein Graf Igna- cio Morales, lebt den größten Teil des Jahres in Lissabon oder San Sebastian und kommt nur zur Jagd nach dem Alfa- sar, die in den aus- gedehnten Wäldern, die sich von der Küste weg in das Land hineinziehen, unge- wöhnlich ergiebig ist.

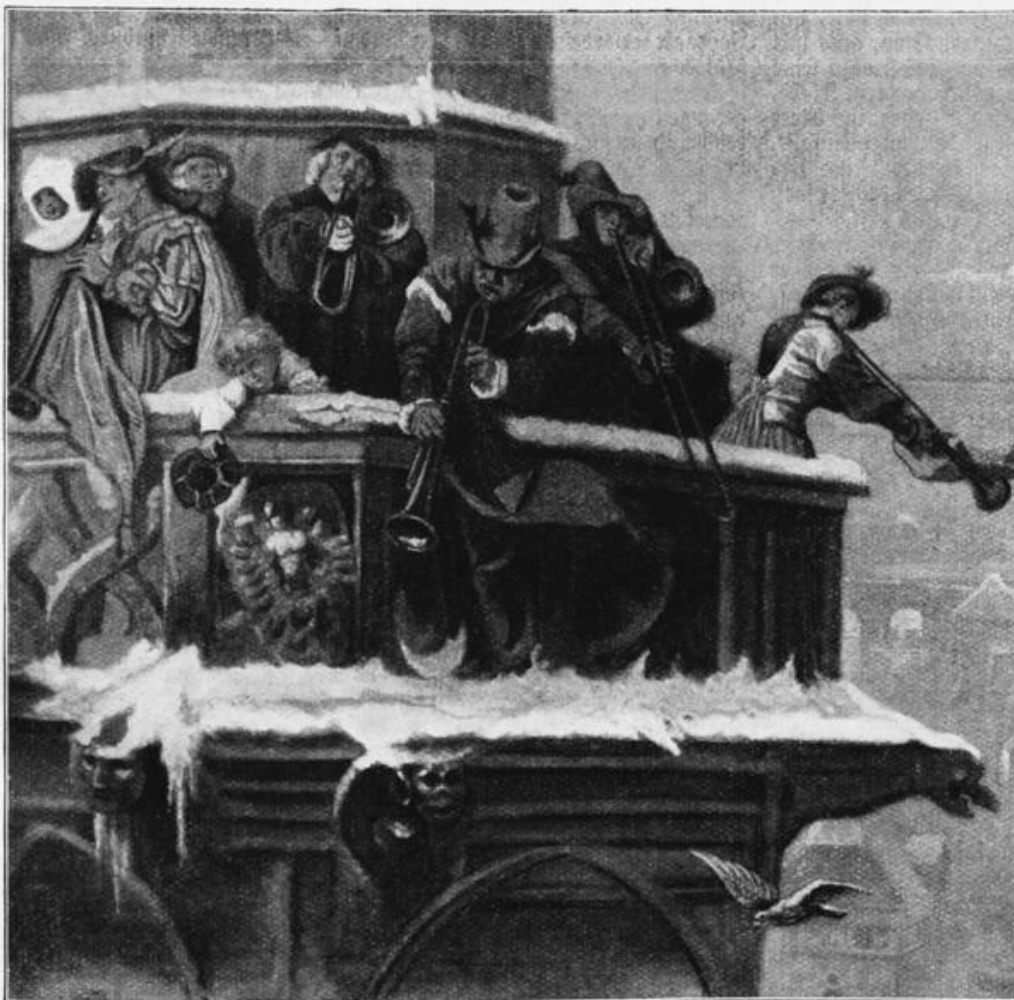
Südlich des wild ausgezackten Felsens, auf dem das Schloß steht, bildete das Meer eine kleine Bucht, an der, wie im Schutz gegen die wüsten Nordwest- stürme, die im Herbst und Frühjahr über

die See brausen, ein kleiner einsamer Ort liegt, ein elendes, erbärmliches Nest von eini- gen Dugend alter Häuserchen. Dicht am Strande, von den Wellen umspült, ein so- genannter Sarazenen- turm, wie man sie häufig am Mittelmeer findet, nur daß dieses verfallene Bauwerk so stark von den Stürmen der Jahr- hunderte unterwaschen und zerstört ist, daß sich niemand mehr in seine Nähe wagt. Die Ein- wohner des Ortes, meist arme Fischer, die ihr kärgliches Brot sauer genug verdienen, sind höchst abergläubisch; sie meiden den alten Heidenturm, bekreuzigen sich, wenn sie vor- übergehen müssen, und das Fauchen des Windes in den fensterlosen Mauerlöchern oder das Murmeln der Wellen an seinem Fuß und das Rascheln der Eidechsen, Molche und Ratten, die sich darin eingenistet haben, erregt ihnen, besonders den Kindern, Grausen und Schrecken.

Der kleine Ort heißt Paradelha, hat aber eine große Vergangenheit. Zum erstenmal wird er erwähnt im vierten Jahrhundert vor Christi Geburt als eine Handelsniederlassung von Karthago, und diese muß nach den Ruinen, mit denen Paradelha im weiten Umkreis in und über der Erde übersät ist, nicht unbe- deutend gewesen sein. Meilenweit stößt man in der Umgegend von Paradelha auf antike Mauerreste, unterirdische Hohlräume, Ge- wölbe, Keller und Badeanlagen — Überreste einer versunkenen Welt. Als dann Karthago, die einstige Beherrscherin der Meere, zerstört wurde und aus der Geschichte verschwand, sank auch Paradelha herab, um erst in der Mauren- zeit wieder aufzuleben, nach fast tausendjähri- gem Schlaf. Aus dieser Zeit stammte das Schloß des Grafen Morales.

Aber auch die Mauren mußten Portugal und ganz Südeuropa verlassen. Im eiser- nen Gang der Welt- ereignisse verfielen auch ihre Reiche und ihre Kultur, und Pa- radelha träumte wie- der jahrhunderte- lang in seinem ein- samen Weltwinkel, bis ihm Seeräuber wieder zu einer zwei- felhaften Bedeutung verhelfen. Der Sa- razenen- turm ent- stand, eine Festung, ein sicherer Hort, in dem das Seeräu- bergesindel, das zu gewissen Zeiten gan- ze Flotten zur Plün- derung der Mittel- meerküsten anrü- stete, seine geraub- ten Schätze verbarg.

So wurde Para- delha im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende all- mählich das, was es heute ist, ein Gespenst aus grauer Vorzeit, das den eigenen Ein- wohnern Grauen einflößt. Aber die Fi- scher von Paradelha sind trotzdem tüchti- ge Leute, die ihr Le- ben auf dem wilden Meer wagen, um anderen geschätzte Lederbissen zu krie-



»Nun danket alle Gott . . .«

Nach einem Gemälde von E. Schultze



Das »Kindelwiegen«, ein alter Silvesterbrauch im ostpreussischen Oberland

ten. Die Langusten von Paradelha, eine Art großer Krebse, sind auf dem Markt von Lissabon gesucht und geschätzt.

In diesem welteinfernen, armseligen Dörfchen wurde der viel gerühmte und viel verkannte Manuel Moreno geboren, in diesem von Gott und der Welt verlassenem Trümmerhaufen verlebte er seine erste Jugend. Sein Vater, Luis Moreno, war der Barbier des Ortes, mußte aber, da dies ehrsame Handwerk in dem kleinen Ort nicht soviel einbrachte, um eine zahlreiche Familie zu ernähren, auch mit auf den Fischfang gehen und besaß dazu seine eigenen Langustenfalten, rohgeröstete Körbe, die, mit einem Widerbaken versehen, ins Meer versenkt werden. Eine solche Langustenfalle, die man der Länge nach in der Mitte zerschnitt hatte, war die Wiege des kleinen Manuel.

Manuel wuchs und wurde groß, und als er sechs oder sieben Jahre alt war, machte er eine Bekanntschaft, die für seine weitere Entwicklung und sein ganzes Leben von entscheidender Bedeutung werden sollte, das war



Ein englischer Rattenfänger mit den erbeuteten Tieren

Padre Felipe, der Ortsgeistliche, der zugleich das Lehramt in Paradelha versah.

Aber außer Don Felipe lernte er auch noch andere Menschen kennen, die auf seine Kinderseele mit der vollen Kraft und Tiefe der ersten Eindrücke wirkten, und zu diesen gehörte ein Zigeunerkind seines Ortes, ein träumerisches, in sich gefehrtes Mädchen. Esmeralda war ein bis zwei Jahre jünger als Manuel. Das Kind redete wenig, spielte bei ausgesprochener Begabung ganz erstaunlich Geige. Anderswo, in großen Städten, würde man sie für ein Wunderkind genommen und große Konzertreisen mit ihr gemacht haben, um Geld zu verdienen. Das war Gott sei Dank in dem kleinen, weltverlorenen Paradelha anders. Esmeralda saß häufig abends, wenn die Sonne ins Meer sank und auf dem weiten Ozean die Farbenwunder der Dämmerung aufglühten, unten an einer kleinen Bucht am Strand, die die sogenannten schwarzen Felsen bildeten. Dort und zu dieser Zeit der Dämmerung, im Angesicht des unerlösten Meeres, spielte sie auf ihrer Geige und sang wohl auch ein kleines andalusisches Liedchen, wie sie sie von ihrer größeren Schwester Berarda, die viel im Lande herumzog und mancherlei hörte und lernte, wußte.

»Die Vögel und ich, wir erheben uns
Zu gleicher Zeit —
Sie, die Morgenröte zu besingen,
Und ich — Schatz meines Herzens —
Mein Liebesleid!«

So sang Esmeralda in den stillen Abend hinein. Sie war sicher, daß es dann nicht lange dauerte, bis Manuel neben ihr saß und ihr zuhörte.

»Spiele!« bat er dann, und Esmeralda spielte in ihrer Weise weiter, was ihr gerade einfiel.

Eines Morgens — Manuel war neunzehn Jahre alt geworden und längst kein Kind mehr — kam er mit seinem etwas älteren Bruder Guilherme vom Meer zurück, wo sie beide Fische gefangen hatten. Der Fang war ungewöhnlich reich und versprach eine gute Einnahme. Eine prächtige Languste, eine Hummerart, die man selbst in Paradelha selten sah, schlug mit dem mächtigen Schwanz im Korbe wütend um sich und wollte sich durchaus nicht gefangen geben. Reugierige sammelten sich. Lebendige Krebse sind immer ein eigenartiger Anblick. Die Languste war wohl über tausend Reis — ihre fünf Franken — wert. Ein Herr in großen, gelben Stulpenstiefeln, mit Sporen daran, trat auch

näher, und man machte ihm Platz. Es war der Graf Morales, der mit seiner Tochter Eslava, einer jungen Dame von etwa fünfzehn Jahren, einen Spaziergang machte.

»Sieh, Papa, sieh! O wie schön!« rief die Condessinha und trat näher.

Manuel hatte nie etwas Reizenderes gesehen als diese junge Dame. Sie war weiß gekleidet, trug weiße Schuhe und einen weißen Hut. Nur um den wunderhübschen Hals trug sie eine dunkelgelbe Bernsteinkette. Ihre lebhaften Augen funkelten, die vollen Lippen waren zierlich und dunkelrot und ihr brauner Teint so zart und flaumig wie reifer Pfirsich. Der arme Manuel wußte nicht, wie ihm wurde. Es überlief ihn heiß und kalt. Er konnte den Blick nicht von der Condessinha wenden. Er stand da wie verzaubert.

Um die hübschen Lippen Eslavas spielte ein feines Lächeln. Sie fühlte sich geschmeichelt.

»Laß sehen, laß sehen!« sagte sie lebhaft und drängte sich näher an den Korb.

Rasch griff Manuel hinein, kniff — wie die Fischer das gewöhnlich machen, wenn sie eine Languste fest und sicher greifen wollen — mit Daumen und Zeigefinger in die beiden hervorstehenden Augen des Tieres und holte es heraus.

»Ich schenke sie Ihnen, Condessinha,« stammelte Manuel verwirrt. Eslava warf ihm blitschnell einen Blick zu.

»Du tust ihr weh,« sagte sie mitleidig, »das arme Tier!«

»Es ist ja bestimmt, gegessen zu werden,« entschuldigte sich



Lebensgefährliche Arbeit am Starkstrommast. (Pressphoto)

Manuel, faßte aber doch die Languste behutsamer an.

»Nimm sie, Papa, ein solches Geschenk darf man nicht zurückweisen.«

»Wo soll ich denn das Tier hintun?« sagte der Graf. »Willst du es hinaufbringen in den Alkazar?«

»Ja, Herr Graf, sofort. Sie haben nur zu befehlen.«

Es war nicht weit zu gehen. Zwischen wildem Agavegestrüpp, Buchsbaum und Lorbeerbüschen hindurch führte ein Felsenweg in kleinen Windungen nach dem Maurenschloß empor.

»Wie heißt du?« fragte Eslava im Gehen.

»Manuel Moreno, Ihnen zu dienen, Senhorita.«

»War das dein Bruder, der mit dir zurückkam?«

»Ja. Mein Bruder Guilherme.«

»Er ist nicht so hübsch wie du. Hast du noch mehr Geschwister?«

»Sieben. Brüder und Schwestern. Ich bin der achte und der jüngste.«

»Der jüngste!« wiederholte sie lächelnd und



Ein sogenannter »Rattenkönig«



Der berühmte Menschenaffe John Daniel II.

brach sie ihn neunmalklug. »Was heißt arm und was reich! Du bist ein Mann, und ein Mann kann alles erreichen in der Welt.«
 »In der Welt? Ja, das mag sein. Aber in Paradelha...«

»Nun, was hält dich in Paradelha? Hast du einen Schatz?«

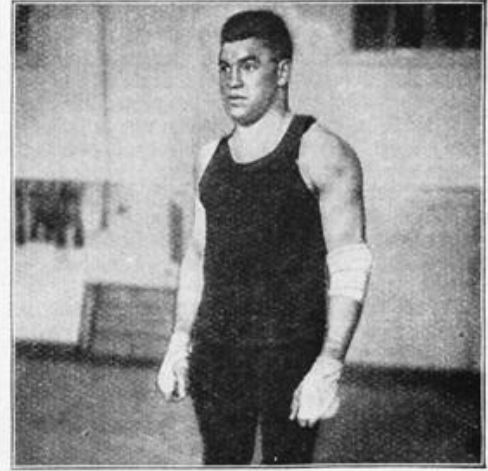
»In Paradelha? Das glauben Sie doch selbst nicht, Condessinha.«

»Nun also! Warum schaust du dich nicht in der Welt um? In Lissabon, in Sevilla, in Madrid, in Paris. Dort steht einem Mann alles offen. Wenn ich ein Mann wäre...«

»Oh, seien Sie doch froh, Condessinha, kein Mann zu sein. Wenn man so schön ist, so be- rufen, glücklich zu sein und glücklich zu machen.«

Er schwieg betroffen und sah sie verstohlen an. Eslava fragte: »Und was dann?«

Manuel senkte den Blick zu Boden und sagte nichts.



Der berühmte Boyer Paolino. (Atlantik)

sah ihm ins Gesicht. »Aber der beste. Nicht wahr?«

»Ich weiß nicht, Condessinha,« erwiderte er befangen.

»Leben deine Eltern noch?« forschte Eslava weiter.

»Ja. Mein Vater ist der Barbier im Ort, meine Mutter ist eine Zigeunerin. Sie heißt Astrida.«

»Eine Zigeunerin! Ja, man sieht es. In deinen Augen liegt so etwas Freies, Natürliches und doch auch Trübes, als ob du bedauern müßtest, auf der Welt zu sein.«

»Ja. Manchmal be- dauere ich es auch.«

»Das mußt du nicht, Manuel!« unterbrach sie ihn rasch. »Die Welt ist so schön und das Leben so lustig und heiter.«

»Ja, wenn man Geld hat. Wenn man aber arm ist, dann nicht.«

»So mußt du nicht reden, Manuel!« unter-



Abmarsch der englischen Truppen aus dem befreiten Köln. (Photothek)

Als sie in Alfara ankamen, führte Eslava den jungen Fischer durch das Schloß.

In einem Zimmer nahm Eslava von der Wand ein dolchartiges Messer, das in einer fein ziselierten Metallscheide stat, eine antike Waffe, wie man sie in Alfara da und dort als Wand- schmuck aufgehängt sah, und gab es Manuel.

»Das ist mein Gegengeschenk für die Lan- gaste, Manuel. Gefällt es dir? Besieh es wohl! Alte Toledaner Arbeit. Du wirst nicht leicht ein gleiches Stück finden,« sagte sie.

»Aber, Condessinha, ein so reiches und schönes Geschenk, das ist zuviel.«

»Ei was! Ich schenke es dir, aber nicht als Preis für irgend etwas; nimm es als Geschenk. Hier sieh!« — sie zog die Klinge aus der Scheide, die, etwas schwarzgerostet, aber doch noch gut leserlich, altertümliche Inschriften zeigte: »Nicht ohne Grund heraus. Nicht ohne Ehre hinein.« — »Verstehest du das, Manuel?«

»Sehr wohl, Senhorita,« antwortete Manuel ernst. »Ich danke Ihnen für das schöne Ge- schenk von Herzen und ganzer Seele. Niemals, so lange ich lebe, wird es von mir weichen, und immer wird es zu Ihren Diensten sein.«

Sie lächelte und reichte ihm die Hand. Das Blut schoß ihm in die Wangen. Vor seinen Augen flimmerte es, als er sich nieder bückte und seine brennheißen Lippen auf die zierliche braune Hand drückte. (Fortsetzung folgt)

Silvester und Neu- jahr

Vorüber ist das Weih- nachtsfest und das alte Jahr eilt dem Ende zu. Endlich ist Silvester da mit seinen vie- len Sitten und Bräuchen. In der Hauptsache laufen sie alle darauf hinaus, beim Scheiden des alten Jahres Fragen an das Schicksal über die im neuen bevorstehen- den Ereignisse zu stellen. Manche schlagen aufs Ge- ratemal eine Stelle in der Bibel oder im Gesangbuch auf und schließen aus den be- treffenden Zeilen auf Freud oder Leid im kommenden Jahr. Im lustigen Kreise ist das Bleigießen und Lebens- lichter schwimmen lassen be- liebt. Junge Mädchen wer- fen ihre Schuhe rückwärts, um zu erfahren, ob ein Freier im neuen Jahr erscheint. In anderen Gegenden besteht der Brauch, daß das Kind, das am Silvestermorgen als letztes aus dem Bett steigt, mit dem Namen des heiligen

Silvester angeredet wird und seine besten Geschenke den Geschwistern überlassen muß. Verschiedenen Orts ist auch das Umherziehen der Schuljugend in spaßiger



Die letzten Stützpunkte der Festung Köln wurden vor dem Abzug von den Engländern gesprengt. (Reinhold)



Engländer bei der Quartierverteilung in der neuen Garnison Wiesbaden. (Bennighoven)

Vermummung üblich. Es werden dann unter Musikbegleitung Lieder gesungen, um sich so ein kleines Geldgeschenk, Obst, Nüsse oder Zuckerwerk zu verdienen. Dieses Umherziehen und Lärmmachen ist ein Überrest des Aberglaubens, der da meinte, auf diese Weise die bösen Geister zu erschrecken und zu bannen. Dazu gehört auch das Neujahrsschießen und das Werfen von Erbsen durch die Fenster. Um vor diesen bösen Geistern während des ganzen Jahres bewahrt zu bleiben, schreibt man am Neujahrstag mit geweihter Kreide die Anfangsbuchstaben der Namen der heiligen drei Könige (Caspar) + M(elchior) + B(althasar) über die Türen.

Für die Abendmahlzeit sind am Silvestertag bestimmte Gerichte gebräuchlich. Hier sind in erster Linie Fische zu nennen, die man auf jeden Fall genießen muß, um im neuen Jahr von Unglück verschont zu bleiben. Besonders beliebt sind die Karpfen, und bei diesen wieder die Rogner, damit man stets Geld im Beutel habe. Andere Silvestergerichte sind Heringsalat, Linsen und die unter den verschiedensten Namen bekannten Gebäcke, die beim Silvesterpunsch in fröhlicher Gemeinschaft verzehrt werden. Meist treffen sich Verwandte und Freunde in ihren Kreisen; wo aber ein solcher Anschluß fehlt, da findet man in den Wirtschaften frohe Gesellschaft, um den Abschied des alten und den Einzug des neuen Jahres zu feiern. Punkt zwölf Uhr begrüßen dann Glockenklang und Choräle das neue Jahr. Man kann zu den Silvesterbräuchen stehen, wie man will, aber verachten soll man sie nicht; denn in ihnen stecken viele Dinge, die einst Kulturgüter unserer Vorfahren waren, wie es treffend in einem alten Neujahrswunsch zum Ausdruck kommt:

„Laßt am urältesten Alten,
am wenig Neu'n uns halten —
bring' Glück und Segen, neues Jahr!“ — A. K.

Arbeit unter Lebensgefahr

Es gibt zwar Leute, man findet sie im Sommer meist im Straßengraben liegend und in den blauen Himmel starrend, die der Ansicht sind: jede Arbeit ist lebensgefährlich. Aber ihre Zahl ist zum Glück, zumal auch in unserem arbeitsamen Vaterlande, recht klein. Doch von diesen soll hier nicht die Rede sein, sondern vielmehr von jenen, bei denen die Lebensgefahr das Ausschlaggebende ihrer Arbeit, ihres Berufs ist. Wie viele sind es, die auf Kosten der Lebensgefahr sich ihr saures Brot verdienen! Da ist zunächst der große Kreis der Zirkusleute mit ihren Dicksuren, Dompturen und Schlangenbändigerinnen, die „fliegenden Menschen“ auf schwanförmigem Drahtseil und so weiter. Man denke an die Luftschiffer, die Todes- und Fallschirmspringer — für alle diese ist das Lebensgefährliche ihres Berufs das Lebende und Anziehende. Sie sagen gewöhnlich: „Gerade die Gefahr ist's, die uns festhält!“ Und andererseits ist es wieder das Publikum, das solche lebensgefährlichen Schaustellungen fordert. Dies ist leicht erklärlich. Wir leben heute im Jahrhundert der Nervosität und sind physisch und psychisch so in Anspruch genommen, daß den meisten Menschen die restlose Beherrschung ihrer Nerven verlorengegangen ist. Als Beweis für den Verbrauch unserer Nervenkraft sei hier nur die steigende Zahl der Verkehrsunfälle, besonders in der Großstadt, genannt. Diesem Mangel

Freudig überrascht



Gnädiges Fräulein, Sie sind gewiß aus Sachsen?
— „A, herrcheeses, wie ham Se denn das gleich so gemäkt?“

an Nerven steht nun gegenüber das große Interesse an den Leistungen jener, die in vollkommener Beherrschung ihrer Nerven mit der Kraft zur Überwindung von Hemmungen Leistungen vollbringen, die den Charakter von Außergewöhnlichem, Außerordentlichem erreichen.

Daneben stehen aber diejenigen Berufe, die dem Laien fern liegen, deren Gefahren man nicht im geringsten kennt. Spricht man von lebensgefährlicher Arbeit, so denkt man am wenigsten an die großen Scharen der stillen Arbeitshelden in den Fabriken, in den Maschinenfabriken und Bergwerken, man denkt nicht an den Lokomotivführer, der seinen Zug mit den vielen hundert Reisenden glücklich durch die neblige Nacht bringt, auch nicht an den Taucher, der tief unter dem Wasser, auf sich allein angewiesen, schweigend seine Arbeit verrichtet, oder an den mutigen Feuerwehmann, der ohne Zögern in die Flammen steigt, um gefährdete Menschenleben zu retten. Alle diese Berufe werden nur dann und wann in ihrer ganzen Größe der Gefahr, in ihrer Tragik und Schauerlichkeit gegenwärtig, wenn die Zeitungsberichte melden: „Große Grubenkatastrophe — Explosion in einer chemischen Fabrik — Tote — Tote“, und dann kommt eine mahnende, erschütternde, mehrstellige Zahl... Sie

alle, die im Jahrhundert der Nervosität ihre Nerven beherrschen, sind die wahren Helden unserer Zeit. A. K.

Tod den Ratten!

Wieder einmal haben eine Reihe von Städten unter der Rattenplage zu leiden. Man eröffnete also in den betroffenen Orten einen wahren Feldzug gegen diese Schädlinge, von denen allein in Berlin sechzigtausend auf der Straße blieben. So bemerkenswert dieser Erfolg auch sein mag, einen noch größeren wird man erzielen, wenn man an einem Tage im ganzen Land gegen die Ratten vorgeht, wie es mit bestem Ergebnis Ende Oktober 1919 in England geschah.

Wie schädlich die Ratte im einzelnen ist, weiß jeder, und es ist auch bekannt, daß sie mehr, als sie zu vertilgen vermag, annagt und zerstört. Im Feld und Garten weiteit sie mit den Mäusen zum Nachteil der Menschen. Auch an Tiere, selbst an kleine Kinder, an Kranke und Bettunkene wagen sich diese Schädlinge. Am gefährlichsten werden sie aber für uns als Krankheitsträger. Sie sind außerordentlich seuchenempfindlich und geben die Seuchenerreger an ihre Wirtsaufnehmer ab, die wiederum mit ihren Stichen den Menschen infizieren. Aus allen diesen Gründen muß überall, wo die Ratte auftritt, mit allen Mitteln ihre Vernichtung betrieben werden. Zur Bekämpfung ist es am besten, bei der Anlage des Wohnungsbau durch Einstreuen von Schotter und Glassplittern jede Ausbreitungsmöglichkeit der Ratten zu verhindern. Als natürliche Feinde kommen vor allem Iltis, Miesel, Hermelin und Frettchen in Betracht, obgleich bei letzteren Vorsicht geboten ist, da sie auch kleine Kinder anbeißen. Unter den Hundarten eignen sich besonders die rauhaarigen Pinscher und die Fotterriers zur Rattenjagd. Zahlreich sind auch die verschiedenen Fallen, mit denen man erfolgreich den Rattenfang betreiben kann. Viel gebräuchlich sind auch Gifte für diesen Zweck. Die am meisten angewandten sind Arsenik, Phosphor und Meerzwiebelpräparate. Da diese Mittel jedoch auch den Haustieren und sogar den Menschen unter Umständen gefährlich werden können, soll man beim Gebrauch äußerste Vorsicht walten lassen. Als unschädliches Mittel wird ein Gemisch von Salz und ungelöstem Kalk empfohlen, das in den Ratten Dursst erregt und ihren Tod herbeiführt, wenn sie das zum Lösen des Kalkes erforderliche Wasser eingenommen haben. Ein anderes erprobtes Mittel sind Strohmatte oder Bretter, die man etwa zwei Zentimeter vom Rand entfernt mit dickem Leinöl- oder Firnis bestreicht. Von anderer Seite wird empfohlen, die Schlafplätze bis etwa auf Fingerlänge ins Innere mit Leinöl zu streichen. Nach kurzer Zeit werden die Plagegeister verschwunden sein. Nicht wirksam ist auch die Ausräucherung und Vergasung mit Kohlenoxyd, haltigem Generatorgas. Auch Krankheiten räumen unter diesen gefährlichen Nagern auf. Wer hätte nicht schon vom „Rattenkönig“ gehört? Darunter versteht man eine lange angezwiefelte, merkwürdige Krankheit, bei der eine Anzahl von Ratten — bis zu dreißig Stück oft — mit den Schwänzen zusammenlebt.

Welches von den Vertilgungsmitteln man wählen will, um die Schädlinge zu vernichten, — vor allem ist allgemeine Bekämpfung erforderlich, damit wir vor schrecklichen Seuchen bewahrt bleiben und nicht unermessliche Werte verlorengehen. A. K.

Humoristisches Gedankensplitter und Rätsel-Ecke

Rösselsprungrätsel

der	fängt	zu	viel
glei-	wer	Zeit	an-
nicht	macht	scheit	les
ge-	halb	und	at-

Rätsel

Man sucht mich hier im Vergessnacht;
Doch wird mir Kopf und Fuß gebracht,
So lewend' ich zur Silvesternacht
Der ärmsten Hütte goldne Pracht.

Logogriph

Hoch auf dem kinken Roffe
Sitzt stolz der Herr Baron;
Dem Wort mit „r“ ergeben
Ist er seit Jahren schon.

Da plötzlich kunkt das Werdchen
Und will nicht weiter fort.
Sei, wie mit „n“ da wirket
Das neue Rätselwort!

Auflösungen folgen in Nummer 2

Auflösungen von Nummer 52, Jahrgang 1925:

des Bilderrätsels: Man lese zuerst die Buchstaben an den Strahlen mit Stern, dann an den Strahlen ohne Stern und schließlich die übrigen; es ergibt sich „Heiliges Weihnachtsfest“;

des Homonymrätsels: Papfen;

des Buchstabenrätsels: Heide, Rede, Decke.

Bedenkliche Berufung

Fr a u: Um zwölf Uhr willst du diese Nacht nach Hause gekommen sein?! ... Das glaube ich nicht!

M a n n: Erkundige dich nur ... das muß die ganze Nachbarschaft gehört haben!

Vor einer Buchhandlung

Du Vater, da steht „Neues Epos“! Was ist denn das?

— Neues Epos? ... Das ... das wird wahrscheinlich sein e Druckfehler. Soll wohl heißen: Epos neues!

Die Schlechtigkeit ist ihre eigene Strafe.

Das Jagen nach äußerlichen Freuden macht arm an innerlichen Freuden.

Der Siege göttlichster ist das Vergeben!